



Hygiene-Merkblatt für die Nutzung der städtischen Sportstätten durch Vereine

Damit die Nutzung der städtischen Sportstätten für Vereine im Rahmen der aktuellen Hygienevorschriften zur Corona-Pandemie möglich ist, müssen die nachfolgenden Vorgaben durch alle Nutzer sichergestellt werden, um einen bestmöglichen Infektionsschutz gewährleisten zu können.

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen gelten selbstverständlich immer unter Vorbehalt des aktuellen Infektionsgeschehens.

Grundsätze:

Die Sportausübung auf und in städtischen Sportanlagen ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Die sportliche Betätigung sowohl mit Kontakt und als auch kontaktlos und in Gruppen ist für alle Altersgruppen zulässig.

Nutzung von Sportanlagen Indoor und Outdoor:

- Zutritt nur noch für geimpfte, genesene sowie negativ getestete Personen (**3G**)
- für die Nutzung der Duschen und Umkleiden gelten die genannten Regelungen ebenfalls
- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind von dieser Regelung ausgenommen
- für Übungsleiter*innen gilt § 28 b Infektionsschutzgesetz (**3G**)

2. **Mund-Nasen-Bedeckung:**

Jede Person, die eine Sportanlage in geschlossenen Räumen nutzen will, muss eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen, wobei während der unmittelbaren Sportausübung die Pflicht des Tragens entfällt

Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von der Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske ausgenommen. Kinder zwischen dem vollendeten 6. Lebensjahr und dem vollendeten 14. Lebensjahr dürfen anstelle einer medizinischen Maske eine beliebige andere geeignete textile oder textilähnliche Barriere tragen.



3. Wir empfehlen eine lückenlose Dokumentation der Teilnehmenden durch die Übungsleitenden, um etwaige Infektionsketten nachvollziehen zu können.

Alle städtischen Sportanlagen sind mit einem entsprechenden QR-Code ausgestattet.

4. Beim Zutritt zur Sportanlage werden Warteschlangen vermieden und der Mindestabstand von 1,5 Metern auf allen Zuwegungen, Parkplätzen, sowie beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten wird eingehalten.
5. Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere in Bezug auf gemeinsam genutzte Sportgeräte sowie der Kontaktflächen, die regelmäßig mit Händen berührt werden (z. B. Sanitäranlagen, Türklinken, Lichtschalter, Treppenläufe etc.), werden durchgeführt.
6. Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen von Personen nur unter Einhaltung des Abstandes betreten und genutzt werden.
7. Strikte Einhaltung von Wechselzeiten, sodass sich Personen verschiedener Trainingsgruppen nicht begegnen.
8. Die jeweiligen Übungsleitenden sind für das Einhalten der Hygienevorgaben verantwortlich.
9. Es ist sicherzustellen, dass Räume möglichst durch die Zufuhr von Frischluft regelmäßig gelüftet werden.
10. Jeder Verein hat eine/n Corona Beauftragte/n zu benennen, die/der als Ansprechpartner zur Verfügung steht.

Für die Einhaltung dieser Grundsätze sind die Vereine verantwortlich.

Folgende Vorkehrungen werden durch die Stadt Oldenburg sichergestellt:

Tägliche Unterhaltsreinigung einer Sporthalle

Alle genutzten Räume einer Sporthalle werden an jedem Schultag gereinigt. Die tägliche Unterhaltsreinigung erfolgt unter Verwendung von Tensid haltigen Reinigungsmitteln, die den Anforderungen des aktuellen Virus-Geschehens entsprechen und für Sporthallen geeignet sind.

Routinemäßig erfolgt eine Reinigung der Sportböden mit Tensid haltigen (handelsüblichen) Reinigungsmitteln, die Kontaktflächen die regelmäßig mit Händen berührt werden (z.B. Sanitäranlagen, Umkleiden, Türklinken, Lichtschalter, Treppenläufe etc.) werden mit einem Tensid haltigen Mittel gereinigt.

Sanitäranlagen

Die geöffneten Toiletten werden mit Flüssigseife, Einmalhandtüchern und Abfalleimern ausgestattet.

Handwaschmöglichkeiten

Handwaschmöglichkeiten sind in den sanitären Räumlichkeiten vorhanden.

Die Hände sollten regelmäßig und gründlich mit Wasser und Seife über 20-30 Sekunden gewaschen werden.

Hinweise

- Generell sind alle Sport- und Bewegungsangebote des Vereins bzgl. ihrer Durchführbarkeit im Sinne der Einhaltung der Regeln zum Infektionsschutz zu prüfen.
- Sportartspezifische Vorgaben sind in den Übergangsregeln der Spitzensportverbände geregelt:

<https://www.dosb.de/medienservice/coronavirus/sportartspezifische-uebergangsregeln>

- Aktuell geltende Version der Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen:

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

- FAQs zum Sport der niedersächsischen Landesregierung:

https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/antworten_auf_haufig_gestellte_fragen_faq/antworten-auf-haufig-gestellte-fragen-rund-ums-sporttreiben-188025.html

Wenn Sie Rückfragen haben, wenden Sie sich gerne an:

Stadt Oldenburg
Fachdienst Sport - Sportbüro
Jessica Hoffmann
Peterstraße 1
26121 Oldenburg
Tel.: 0441/235-2869
Email.: jessica.hoffmann@stadt-oldenburg.de